

**Satzung****über die Verwendung des Duisburger Stadtwappens vom 16. Dezember 1975<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1975 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Das Duisburger Stadtwappen ist in § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung beschlossen. Es zeigt auf geteiltem Schilde in der oberen Hälfte auf Goldgrund einen schwarzen Doppeladler mit roten Zungengründe und in der unteren Hälfte auf rotem Grunde eine in Silber (weiß) dargestellte dreitürmige Stadtmauer mit einem Tor.

**§ 2**

Das Stadtwappen zu führen ist ausschließlich die Stadt Duisburg befugt. Es findet vornehmlich amtliche Verwendung in den Siegeln der Stadt.

Dieses Recht ist geschützt und soll gewahrt bleiben.

**§ 3**

Bürgern, Vereinigungen und gewerblichen Unternehmungen, die in Duisburg ansässig sind, kann gestattet werden, das Stadtwappen zu eigenem Nutzen zu verwenden, vorausgesetzt,

- a) daß die Antragsteller und der beabsichtigte Gebrauch das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen,
- b) daß jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird und eine Verwendung ausgeschlossen ist,
- c) daß das Wappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.

Auswärts ansässigen Antragstellern und allgemein für Gebrauchsgegenstände und Warenpackungen, Firmen- und Geschäftszeichen kann die Verwendung des Wappens nur gestattet werden, wenn damit eine besondere Werbung für die Stadt verbunden ist.

**§ 4**

Die Erlaubnis wird nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf schriftlich erteilt.

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung an die Stadtverwaltung zu richten. Auf einem beigefügten Entwurf muß zu erkennen sein, in welcher Form das Wappen verwendet werden soll.

**§ 5**

Die heraldisch einwandfreie Verwendung des Stadtwappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern und dergl. bei besonderen Anlässen ist ohne besondere Genehmigung gestattet.

**§ 6**

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 24/1975, S. 302